



Aufstellungsbeschluss 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 (Büppel)

Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz, 03.02.2026
öffentlicher Teil

Planungsanlass und –ziel, Verfahren

- Der Bebauungsplan Nr. 55 setzt überwiegend keine max. Gebäudehöhen fest; lediglich im Bereich der 5., 6. und 7. Änderung ist eine max. Gebäudehöhe von 8,5 Meter festgesetzt
- Festgesetzt sind überwiegend zwei Vollgeschosse; lediglich im Bereich der 5., 6. und 7. Änderung ist teilweise nur ein Vollgeschoss zulässig

→ Dieser Festsetzungsumfang reicht in der Praxis nicht aus, um die tatsächliche Gebäudehöhe und die daraus resultierende städtebauliche Wirkung eindeutig zu steuern. Es wird daher als erforderlich angesehen, ergänzend zur Anzahl der Vollgeschosse verbindliche maximale Gebäudehöhen festzusetzen.

Aufgrund der Vielzahl an Änderungen und der dadurch entstandenen Unübersichtlichkeit der Planzeichnung, soll im Zuge der 8. Änderung der komplette Geltungsbereich des BP Nr. 55 überplant werden.

Da bei der Planänderung die Grundzüge der Planung betroffen sind und die zulässige Grundfläche über 70.000 m² groß ist, muss das Änderungsverfahren als Regelverfahren durchgeführt werden.

Beschlussvorschlag

Das Verfahren zur 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 (Büppel) wird eingeleitet. Der Geltungsbereich ist dem anliegenden Lageplan zu entnehmen.